

**Sondersatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbaurechtliche
Maßnahmen in der Gemeinde Worpswede (Straßenbaubeitragsatzung)
für die Straßenbaubeitragsberechnung der Straßenbeleuchtung
„Am Kniependamm“**

Aufgrund der §§ 6,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. Seite 74) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 16.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 5 Abs. 1 – Vorteilsbemessung in Sonderfällen

Das Frontlängenverhältnis wird abweichend von der generellen Regelung

- a) doppelte Länge für baulich, gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise nutzbare Grundstücke und
- b) einfache Frontlänge für nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke – z.B. landwirtschaftliche Nutzung-

wie folgt festgesetzt:

- a) zehnfache Frontlänge für baulich, gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise nutzbare Grundstücke und
- b) einfache Frontlänge für nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke – z.B. landwirtschaftliche Nutzung –

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Worpswede, den 20. Januar 2000

Der Bürgermeister
Kück

Gemeinde Worpswede

L.S.

Der Gemeindedirektor
Wellbrock